

# HAUPTSATZUNG

## der Verbandsgemeinde Freinsheim

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.07.2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.freinsheim.de>“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den nachfolgend genannten Stellen befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

#### **Bobenheim am Berg**

Leininger Straße, Brunnenplatz am Gemeindehaus

#### **Dackenheim**

Kirchheimer Straße 16 (Dorfgemeinschaftshaus)

#### **Erpolzheim**

Rathaus Hauptstraße 23

## **Freinsheim**

Dackenheimer Straße (gegenüber der Feuerwehr Freinsheim)

Raiffeisenplatz (Anwesen Gilcher)

Hauptstraße (Anwesen Luther, Garten)

Von-Busch-Hof (Toreingang)

Marktplatz (Rathaus)

Parkplatz Haintorstraße (Schule)

Bahnhofsstraße (vor Viadukt von Westen her)

Retzerpark (vor Kelterhaus)

## **Herxheim am Berg**

Gemeindehaus Hauptstraße 34

## **Kallstadt**

Weinstraße 35

Weinstraße 111

## **Weisenheim am Berg**

Bobenheimer Weg/Hauptstraße (Anwesen Krämer, Hauptstraße 23)

Waldstraße (Anwesen Steitz, Waldstraße 13)

Haalbergstraße/ Im Eiertal (Anwesen Sonneck, Haalbergstraße 9)

Bobenheimer Straße (Anwesen Jutzi, Bobenheimer Straße 10)

## **Weisenheim am Sand**

Bahnhofstraße 52

Westring 2 (Ecke Ritter-von-Geißler-Straße)

Dr.-Welte-Straße 2

Dr.-Welte-Straße 33

Ecke Friedrichstraße / Gerolsheimer Straße

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Absatz 4 beschriebenen Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau- und Planungsausschuss
4. Sozialausschuss
5. Schulträgerausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 haben 14 Mitglieder, die Ausschüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben 13 Mitglieder und der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 2 hat 10 Mitglieder. Jedes Mitglied hat bis zu 2 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Werkausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Schulträgerausschuss
4. Sozialausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werkausschuss treten gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzu. Die Beschäftigtenvertreter haben beratende Stimme.

Zu den 11 Mitgliedern des Schulträgerausschusses treten nach Maßgabe des § 90 Schulgesetz ein Vertreter der Lehrer der Grundschulen sowie ein Vertreter der Eltern der Grundschulen dem Ausschuss hinzu.

## § 3

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschluss-

fassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

(3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 5.001 € bis 50.000 €;
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 15.000 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
9. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister bzw. dem Bau- und Planungsausschuss übertragen ist ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €;
10. Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen über 50.000 € je Gewerk im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
11. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
12. Stundung, Niederschlagung (befristet und unbefristet) und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung übertragen ist,
13. Beschlussfassung über die in der Fremdenverkehrsbeitragssatzung übertragenen Entscheidungen,
14. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO ohne Wertbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 15 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(4) Dem **Werkausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 15.000 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €;
4. Den Inhalt der Leistungsbeschreibungen ab einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000 € je Gewerk vor Einleitung der Ausschreibung;

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Werke bleiben unberührt.

(5) Der **Bau- und Planungsausschuss** berät Angelegenheiten der Raumordnung, der Bauleitplanung, des Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes sowie bedeutsame Maßnahmen im Baubereich.

Weiterhin wird dem Ausschuss die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen ab 10.000 € bis zu 50.000 € je Gewerk im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
2. Die Ausführungsplanung von baulichen Anlagen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 10.000 €.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis 10.000 € je Gewerk,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
4. Aufnahme von Krediten, Vornahme von Umschuldungen und Darlehensverlängerungen nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
6. Stundung und befristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall .
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

8. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,

9. Entscheidung über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird 1 Geschäftsbereich gebildet. Auf den Ersten Beigeordneten wird ein Geschäftsbereich übertragen.

(4) § 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Hauptsatzung gilt analog für den Beigeordneten im Rahmen seines Geschäftsbereiches.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderats Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl 10 nicht übersteigen.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen (1 Person je Fraktion) erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

Diese Entschädigung wird den Beschäftigtenvertretern, die dem Werksausschuss mit beratender Stimme angehören, ebenfalls gewährt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KommAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50% der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

**§ 9**  
**Beirat für Tourismus**

(1) Der Beirat für Tourismus besteht aus sieben Mitgliedern, jeweils bis zu zwei Stellvertretern und dem Vorsitzenden. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den jeweiligen Ortsgemeinderäten aus dem Kreis der örtlichen Verkehrsvereine bzw. vergleichbarer Organisationen vorgeschlagen und vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates können zugleich Beiratsmitglied sein. Kommt die Wahl eines Beiratsmitgliedes oder Stellvertreters nicht zustande, wird das Mandat im Beirat zunächst bis zur Wahl, die innerhalb von 3 Monaten erfolgen soll, vom jeweils amtierenden Ortsbürgermeister Kraft Amtes wahrgenommen.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der stimmberechtigte Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Das Verfahren im Beirat regelt sich nach der vom Rat der Verbandsgemeinde erlassenen besonderen Geschäftsordnung für den Beirat für Tourismus.

(3) Der Beirat berät operative Angelegenheiten des Tourismus. Dem Beirat wird die Beschlussfassung über die Vergabe von touristischen Leistungen und Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze bis zu 10.000 Euro im Einzelfall übertragen. Die Zuständigkeitsbestimmungen des Verbandsgemeinderates und des Haupt- und Finanzausschusses im Hinblick auf touristische Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über den Haushalt, Einstellung und Eingruppierung von Personal und das Berichtswesen bleiben unberührt.

(4) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Beirates für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3-5 entsprechend.

## **§ 10**

### **Seniorenrat**

(1) Der Seniorenrat ist kein Organ der Verbandsgemeinde Freinsheim.

(2) Der Vorsitzende des Seniorenrates kann in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialausschusses teilnehmen.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter
4. die Gerätewarte
5. die Atemschutzgerätewarte
6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
7. die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Wehrleiter 277,83 €  
Er erhält einen Zuschlag von 6,80 € für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.
2. die Wehrführer der Ortswehren 61,09 €  
Dackenheim, Erpolzheim, Herxheim am Berg und Kallstadt

Weisenheim/Sand, Weisenheim/Berg und Bobenheim/Berg	91,63 €
Freinsheim	122,18 €
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter	61,09 €
4. Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die fahrzeug- und gerätebezogen ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt mindestens 13,21 € und höchstens 160,06 €. Es wird folgende Staffelung festgelegt:	
Je zu betreuendes	
TSF/TSA,	13,21 €
ELW, MTW, MTW-P	13,21 €
GW oder ähnliche	30,65 €
TLF-LF, RW, MLF, DLK 1812	46,24 €.
5. Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gerätebezogen ist und entsprechend der Anzahl der Preßluftatmer festgelegt wird. Die Staffelung wird folgendermaßen festgelegt:	
bis 4 PA	17,14 €
bis 8 PA	33,51 €
bis 12 PA	50,39 €
bis 16 PA	66,76 €
bis 20 PA	67,54 €
bis 30 PA	111,29 €.
6. Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine Aufwandsentschädigung von	103,90 €.
7. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt	32,21 €.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 verändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz, wie die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an.

## **§ 12 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten und weitere Ehrenämter**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 80 €. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Beauftragte in der Kinder- und Jugendarbeit, Sportanlagenwarte, Gästebeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitssort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 € je volle Stunde.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(4) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Er-

frischungsgeld orientiert sich jeweils an den Sätzen gemäß § 10 Europawahlordnung (Eu-WO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Freinsheim in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.07.2009 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freinsheim, den 08.07.2009

Wolfgang Quante  
Bürgermeister